

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO: Nachholung der Zulassungsentscheidung**
Beschluss vom 22.02.2024, Az: III ZB 65/23
2. **BGB, VwGO: Bindung an Entscheidung der Verwaltungsgerichte**
Urteil vom 22.02.2024, Az: III ZR 13/23
3. **WEG: Änderung des Verteilungsschlüssels für einzelne Kosten**
Urteil vom 22.03.2024, Az: V ZR 81/23
4. **GNotKG: Bewertungsprivileg bei Verpachtung**
Beschluss vom 22.02.2024, Az: V ZB 65/22
5. **BGB: Unwirksamkeit der formularmäßigen Quotenabgeltungsklausel**
Urteil vom 06.03.2024, Az: VIII ZR 79/22
6. **ZPO: Zurückweisung der Berufung bei Fristverlängerungsantrag**
Beschluss vom 20.02.2024, Az: VIII ZR 238/22
7. **BGB, ZPO: Beginn der Verjährung des Anspruchs aus § 945 ZPO**
Urteil vom 21.03.2024, Az: IX ZR 138/22
8. **RVG: Wert der anwaltlichen Tätigkeit bei Anerkennung/Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung**
Beschluss vom 28.02.2024, Az: IX ZB 60/21

Urteile und Beschlüsse:

1. **ZPO: Nachholung der Zulassungsentscheidung**
Beschluss vom 22.02.2024, Az: III ZB 65/23
 - a) Zum Erfordernis der Nachholung einer Entscheidung über die Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ZPO durch das Berufungsgericht, wenn das erstinstanzliche Gericht hierzu keine Veranlassung gesehen hat, weil es von einer Beschwerde der unterlegenen Partei ausgegangen ist, die 600 € übersteigt, das Berufungsgericht diesen Wert aber nicht für erreicht hält (Bestätigung von Senat, Urteil vom 10. Februar 2011 - III ZR 338/09 , NJW 2011, 926; BGH, Urteile vom 14. Juli 2022 - I ZR 121/21 , GRUR 2022, 1675 und vom 7. März 2012 - IV ZR 277/10 , NJW-RR 2012, 633).
 - b) Ist ernsthaft in Betracht zu ziehen, dass das erstinstanzliche Gericht von einer nicht-

vermögensrechtlichen Streitigkeit ausgegangen ist und deshalb eine Sicherheitsleistung gemäß § 709 Satz 1 ZPO angeordnet hat, steht regelmäßig nicht - wie indes erforderlich - zweifelsfrei fest, dass es keine Veranlassung gesehen hat, über die Zulassung der Berufung zu entscheiden, weil es von einer ausreichenden Beschwer nach § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO ausgegangen ist.

2. BGB, VwGO: Bindung an Entscheidung der Verwaltungsgerichte

Urteil vom 22.02.2024, Az: III ZR 13/23

BGB § 839 A

Für Amtspflichtverletzungen des Organs einer Börse haftet das Land, das den Rechtsträger der Börse durch die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BörsG zu der Errichtung und dem Betrieb der Börse berechtigt und verpflichtet hat.

BGB § 839 I ; VwGO §§ 121 , 124a Abs. 5 Satz 4

a) Zivilgerichte sind im Amtshaftungsprozess an rechtskräftige Entscheidungen von Verwaltungsgerichten im Rahmen ihrer Rechtskraftwirkung (§ 121 VwGO) gebunden (Fortführung von Senat, Urteile vom 12. Juni 2008 - III ZR 38/07 , NVwZ-RR 2008, 674 Rn. 15; vom 7. Februar 2008 - III ZR 76/07 , BGHZ 175, 221 Rn. 10; vom 9. Dezember 2004 - III ZR 263/04 , BGHZ 161, 305, 309 und vom 14. Dezember 2000 - III ZR 151/99 , BGHZ 146, 153, 156).

b) Lehnt das Oberverwaltungsgericht einen auf ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des die Klage als unbegründet abweisenden Urteils des Verwaltungsgerichts gestützten Berufungszulassungsantrag (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ab, weil es - nach strikter rechtlicher Prüfung - zum Ergebnis kommt, die Klage sei bereits unzulässig, erwächst das vorinstanzliche Urteil nur nach Maßgabe der Gründe des Nichtzulassungsbeschlusses in Rechtskraft, das heißt mit der Begründung, dass die Klage unzulässig war (Anschluss an OVG Sachsen, BeckRS 2022, 42208 Rn. 44; OVG Nordrhein-Westfalen, NVwZ-RR 2020, 186 [OVG Nordrhein-Westfalen 06.09.2019 - 16 A 3044/15] Rn. 38; VGH Bayern, Beschluss vom 11. Mai 2006 - 8 ZB 06.485 , juris Rn. 5).

3. WEG: Änderung des Verteilungsschlüssels für einzelne Kosten

Urteil vom 22.03.2024, Az: V ZR 81/23

a) Die Vorschrift des § 16 Abs. 2 Satz 2 WEG begründet die Kompetenz der Wohnungseigentümer, für einzelne Kosten oder bestimmte Arten von Kosten der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer eine von dem gesetzlichen Verteilungsschlüssel oder von einer Vereinbarung abweichende Verteilung zu beschließen. Das gilt auch dann, wenn dadurch der Kreis der Kostenschuldner verändert wird, indem Wohnungseigentümer von der Kostentragung gänzlich befreit oder umgekehrt erstmals mit Kosten belastet werden.

b) Beschließen die Wohnungseigentümer für einzelne Kosten oder bestimmte Arten von Kosten der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer eine Änderung der bisherigen Verteilung, dürfen sie jeden Maßstab wählen, der den Interessen der Gemeinschaft und der einzelnen Wohnungseigentümer angemessen ist und insbesondere nicht zu einer

ungerechtfertigten Benachteiligung Einzelner führt. Werden Kosten von Erhaltungsmaßnahmen, die nach dem zuvor geltenden Verteilungsschlüssel von allen Wohnungseigentümern zu tragen sind, durch Beschluss einzelnen Wohnungseigentümern auferlegt, entspricht dies jedenfalls dann ordnungsmäßiger Verwaltung, wenn die beschlossene Kostenverteilung den Gebrauch oder die Möglichkeit des Gebrauchs berücksichtigt.

4. GNotKG: Bewertungsprivileg bei Verpachtung

Beschluss vom 22.02.2024, Az: V ZB 65/22

Der Anwendung des Bewertungsprivilegs des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GNotKG steht eine Verpachtung des übergebenen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs durch den Erwerber jedenfalls dann nicht entgegen, wenn das Pachtverhältnis mit einem nahen Familienangehörigen (hier: Ehemann) begründet wird und der Erwerber den Betrieb mit dem Pächter in Arbeitsteilung gemeinschaftlich bewirtschaftet.

5. BGB: Unwirksamkeit der formularmäßigen Quotenabgeltungsklausel

Urteil vom 06.03.2024, Az: VIII ZR 79/22

a) Eine formularmäßige Quotenabgeltungsklausel in einem Wohnraummietvertrag benachteiligt den Mieter nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unangemessen und ist daher unwirksam, weil sie von dem Mieter bei Vertragsschluss verlangt, zur Ermittlung der auf ihn bei Vertragsbeendigung zukommenden Kostenbelastung mehrere hypothetische Betrachtungen anzustellen, die eine sichere Einschätzung der tatsächlichen Kostenbelastung nicht zulassen (Bestätigung von Senatsurteil vom 18. März 2015 - VIII ZR 242/13 , BGHZ 204, 316 Rn. 24).

b) Zur Zulässigkeit der individualvertraglichen Vereinbarung einer Quotenabgeltungsklausel in einem Wohnraummietvertrag (im Anschluss an Senatsurteil vom 16. Juni 2010 - VIII ZR 280/09 , NJW-RR 2010, 1310 Rn. 9).

6. ZPO: Zurückweisung der Berufung bei Fristverlängerungsantrag

Beschluss vom 20.02.2024, Az: VIII ZR 238/22

a) Das Berufungsgericht darf eine Berufung nicht gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückweisen, ohne zuvor über den rechtzeitig eingegangenen Antrag des Berufungsführers auf Verlängerung der Frist zur Stellungnahme zum Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO entschieden zu haben (vgl. BVerfG, NJW 2023, 2173 [BVerfG 10.05.2023 - 2 BvR 370/22] [für den Erlass eines klageabweisenden Urteils vor Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der gesetzten Replikfrist]).

b) Dem fristgerechten Eingang des Fristverlängerungsantrags bei Gericht steht es nicht entgegen, dass der betreffende Schriftsatz irrtümlich mit einem unzutreffenden Aktenzeichen versehen ist. Allein entscheidend ist, dass er vor Ablauf der gesetzten Frist in den Machtbereich des Gerichts gelangt ist (vgl. BVerfG, NJW 2013, 925 [BVerfG 12.12.2012 - 2 BvR 1294/10] ; NJW 2023, 2173 [BVerfG 10.05.2023 - 2 BvR 370/22]).

Rn. 26; Senatsbeschluss vom 10. Juni 2003 - VIII ZB 126/02 , NJW 2003, 3418 unter II 2).

7. BGB, ZPO: Beginn der Verjährung des Anspruchs aus § 945 ZPO

Urteil vom 21.03.2024, Az: IX ZR 138/22

Besteht eine entgegenstehende nationale höchstrichterliche Rechtsprechung, beginnt die Verjährungsfrist eines Anspruchs auf Schadensersatz wegen einer von Anfang an ungerechtfertigten einstweiligen Verfügung, wenn die einstweilige Verfügung weiter besteht und keine Hauptsacheentscheidung zugunsten des Verfügungsgegners ergangen ist, nicht bereits in dem Zeitpunkt, in dem die zwischen den Parteien streitige Rechtsfrage im Wege eines Vorabentscheidungsurteils des Gerichtshofs der Europäischen Union über die Auslegung einer Richtlinie der Europäischen Union im Sinne der im einstweiligen Verfahren in Anspruch genommenen Partei geklärt ist.

8. RVG: Wert der anwaltlichen Tätigkeit bei Anerkennung/Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung

Beschluss vom 28.02.2024, Az: IX ZB 60/21

Der Wert der anwaltlichen Tätigkeit für einen Antrag des Schuldners, die Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung zu versagen, ist unter Berücksichtigung des Interesses des Antragstellers nach billigem Ermessen zu bestimmen. Er ist in der Regel auf den Wert der titulierten Forderung festzusetzen.